

Vorwort zur 23. Lieferung

Nach der Ausgabe der 22. Lieferung (2014) wurde die Hessische Gemeindeordnung von der neuen schwarz-grünen Regierungskoalition in den ersten beiden Jahren der 19. Legislaturperiode des Hessischen Landtags (schon) dreimal geändert. Die erste Novelle (Änderungsgesetz vom 18.7.2014 in GVBl. S. 178) betraf lediglich § 121 und § 123; es ging insbesondere um die Erleichterung des kommunalen „Engagements“ in Sachen Energiewende. Mit der zweiten Novelle (Änderungsgesetz vom 28.03.2015 in GVBl. S. 158, 188) wurde – nach heftiger Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden im parlamentarischen Verfahren – das Dienstrecht der kommunalen Wahlbeamten modernisiert. Die dritte Änderung durch das Gesetz vom 20.12.2015 (in GVBl. S. 618) lief unter der Überschrift „Erleichterung der Bürgerbeteiligung“, veränderte aber auch eine Reihe von anderen Vorschriften, insbesondere des Gemeindefirtschaftsrechts, mit Wirkung zum 1.1.2016. Die neuen Regeln über die Volljährigkeit als einzig verbliebenes Alterskriterium bei Bürgermeisterwahlen und die Versorgung der (ab März 2016) gewählten Bürgermeister sind (bereits) Bestandteil dieser Ergänzungslieferung.

Der Gesetzestext der Hessischen Gemeindeordnung in Teil A des Kommentars wurde vollständig aktualisiert und ist auf dem Stand vom 1. Januar 2016.

Der „Kern“ des Kommentars (Teil B) wird um die folgenden Neukommentierungen bereichert: §§ 24, 24a und 26 (Risch); § 39, § 40 und § 40a (Dreßler). Die neuen Erläuterungen zu §§ 94, 95, 96, 97, 98, 104, 105, 108, 109 und 121 sind bereits fertig gestellt und werden in wenigen Wochen als 24. Ergänzung zu diesem Kommentar veröffentlicht werden.

In diesem Rahmen wird auch die Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) in Teil C des Kommentars auf den neuesten Stand gebracht werden.

Wiesbaden, im Dezember 2015

Ulrich Dreßler